

äußert sich Sigebert zu politischen Vorgängen nur sehr knapp und seine Beurteilung fällt zurückhaltender aus als in anderen etwa gleichzeitigen Chroniken oder auch in seinen eigenen publizistischen Schriften. Diesen Sachverhalt erklärt B. einleuchtend damit, daß die Fortsetzung der ersten Chronikfassung über das Jahr 1084 hinaus (entstanden zwischen 1088 und 1106) in eine Zeit fiel, als der Hof sich zwischen 1107 und 1111 um eine Verständigung mit dem Papsttum bemühte. Aus der exemplarischen Untersuchung einiger Jahresberichte aus früherer Zeit, die das Verhältnis von Kirche und Staat berühren, gewinnt B. ein anderes Bild. So interpretiert Sigebert anlässlich der Erhebung Pippins zum König der Franken in den Berichten über die Jahre 751/54 das Verhältnis der beiden Mächte als auf Gegenseitigkeit beruhend, bei der Kirchenbuße des Theodosius wird allein die Bußleistung des Kaisers hervorgehoben, bei der Absetzung des Langobardenkönigs Desiderius spielt Papst Hadrian I. in der Schilderung Sigeberts nur eine untergeordnete Rolle. Da alle diese Fälle von gregorianischer Seite als Beispiele für das Recht der Päpste ausgelegt wurden, über die Idoneität eines Herrschers zu entscheiden, zeigen sie, daß Sigebert bei der Auswahl und Gestaltung seines Stoffes „sich von den politischen Themen des zeitgenössischen Streites leiten ließ“ (S. 82) und teilweise gegen bestimmte historische Argumente der Gegner ankämpfte, wie sie Gregor VII. in seinen Briefen an Hermann von Metz oder Bernhard von Hildesheim in seinem *Liber canonum* vertreten hatten. Die Argumentation und Phraseologie Sigeberts zeigt Anklänge an den *Liber de unitate ecclesiae conservanda*, den er gekannt und in seine Darstellung aufgenommen haben dürfte. Das dritte Kapitel versucht, Sigebert als Verfasser des *Tractatus de investitura episcoporum* nachzuweisen, was B. durch ausgedehnte stilistische und inhaltliche Vergleiche mit Sigeberts Chronik und *Epistola* gelungen ist. In einem Exkurs wird die von A. Cauchie behauptete Autorschaft Sigeberts für die *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis* erneut diskutiert und abgelehnt, da sich Cauchies These, die Brüsseler Überlieferung sei das Original des Werkes, nicht halten läßt. Ein zweiter Exkurs prüft die mögliche Abfassung des Briefes Heinrichs IV. an Philipp von Frankreich (MGH Deutsches MA 1, Nr. 39) durch Sigebert, wofür sich aber keine überzeugenden Belege beibringen lassen.

D. J.

Karl Schmith, Zur Vorgeschichte der „Anarchie“ in England, 1135 bis 1154, HJb 95 (1975) S. 68—87. — Zwischen dem Ableben König Heinrichs I. (1135) und dem Regierungsantritt seines gleichnamigen Enkels (1154) erlebte England bekanntlich eine Welle schwerster innerer Wirren. Teils durch neue Fragestellungen, teils durch Heranziehung wenig beachteter Quellen gelingt dem Vf. ein wesentlicher Beitrag zur Aufhellung der Ursachen. So war an der Jahreswende 1126/1127 die Thronfolge der Königstochter Mathilde zwar geregelt worden, aber doch nicht so eindeutig, daß sie als „heres regni“ im Sinne eines umfassenden persönlichen Herrschaftsanspruchs gelten konnte. Widerstände innerhalb der anglo-normannischen Aristokratie gegen Mathildes zweiten Gemahl Gottfried von Anjou und Differenzen zwischen Heinrich I. und seinem auf Mitherrschaft drängenden Schwiegersohn mochten den Plan einer direkten Nachfolge des Enkels ins Spiel gebracht haben. Möglicherweise an Heinrichs Totenbett zum „Reichsverweser“ bestimmt, habe Stephan von Blois selbst nach der Macht gegriffen; erst 1153 wurde Heinrich II. von ihm als Erbe des Königreiches anerkannt. Dazwischen lag jene Epoche, in der Mathilde auf englischem Boden in aller Härte, doch letztlich erfolglos um die Durchsetzung ihrer eigenen Ansprüche gekämpft hatte.

C. S.

Karl Bosl, Friedrich Barbarossa — Reaktionär oder Staatsmann. Ein Epilog zum Stauferjahr 1977, Zs. f. bayer. LG 41 (1978) S. 93—116, hebt in